



An den  
Präsidenten des Landtages von  
Niederösterreich

**Bürgerservice**  
In Verwaltungsfragen  
der Amtsstunden: Mo-Fr 8-18 Uhr

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 27.08.2010

zu Ltg.-**283/V-7/77-2009**

— Ausschuss

GS4-SR-25/139-2009

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Brunner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15609

Datum

26. August 2010

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend eindeutige Kennzeichnungspflicht von Kunst- bzw. Analogkäse

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 16. Juni 2009, Ltg.-283/V-7/77-2009, ist die NÖ Landesregierung im Wege der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten mit dem Ersuchen um Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und an das Bundesministerium für Gesundheit herangetreten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Schreiben vom 17. September 2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Laut EG-Verordnung Nr.1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte ist die Bezeichnung "Käse" ausschließlich einem Milcherzeugnis vorbehalten. Die Bezeichnung von Ersatzprodukten als "Käse" (auch "Analogkäse" oder "Kunstkäse") ist demnach nicht zulässig.

Sofern die Aufmachung nicht irreführend gestaltet ist, wäre bei derartigen Produkten beispielsweise eine Kennzeichnung als "Lebensmittelzubereitung aus Magermilch und Pflanzenfett" als unbedenklich zu erachten. Eine Kennzeichnung als "KunstKäse"

wäre wegen Irreführungseignung nicht zulässig und würde auch gegen die EG-Verordnung über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte verstoßen.

Die Irreführungseignung einer bestimmten Produktaufmachung und -bewerbung ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Die Art der Bewerbung eines Produkts kann über wesentliche Produktmerkmale wie z.B. Beschaffenheit, Menge oder Herkunft eines Produkts in die Irre führen.

Ist die berechnete Erwartung von Konsumentinnen und Konsumenten - unabhängig von der korrekten Kennzeichnung - auf etwas anderes gerichtet als tatsächlich erworben werden kann, so kann von einer irreführenden Geschäftspraxis des UWG gesprochen werden (z.B. analoges Produkt anstelle von Käse auf der Pizza). Als Anhaltspunkt für die berechnete Verbrauchererwartung dient der Österreichische Lebensmittel-Codex, der den Stellenwert eines Sachverständigengutachtens hat.

Neben einem Verstoß gegen insbesondere § 2 UWG wäre allenfalls auch ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot gem. § 5 Abs 2 und 4 LMSVG zu prüfen.

Stellt sich im konkreten Fall die Irreführungseignung einer bestimmten Aufmachung bzw. Bewerbung heraus, so können die Mitbewerber und die in § 14 UWG aufgezählten klagebefugten Verbände (u.a. AK, VKI) sowie die Bundeswettbewerbsbehörde mittels Verbandsklage die Unterlassung der irreführenden Werbung erwirken.

Seitens des BMASK werden bereits seit Jahren irreführende Werbungen und irreführende Angaben auf Lebensmitteln mittels Verbandsklage in Zusammenarbeit mit dem VKI verfolgt. Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot des LMSVG ist außerdem verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert.

Hinsichtlich der legislativen Zuständigkeit der Lebensmittelkennzeichnung erlauben wir uns, auf das Bundesministerium für Gesundheit zu verweisen.“

Der Bundesminister für Gesundheit hat am 09. November 2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Präsident Penz!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung Ihres Resolutionsantrages betreffend „Analogkäse“.

Dieses Thema zeigt uns, wie wichtig gemeinsame Anstrengung zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschung sind.

Rechtlich stellt sich die Situation wie folgt dar:

Grundsätzlich möchte ich darauf verweisen, dass der Begriff "Käse" zu den Bezeichnungen gehört, die ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sind. Die rechtlichen Vorgaben für die Bezeichnung "Käse" sind in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 114 und Anhang XII über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (VO über die einheitliche GMO) geregelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Bereits derzeit gilt unmissverständlich, dass das Erzeugnis "Kunstkäse" bzw. Produkte, die dieses Erzeugnis als Zutat enthalten, keine Bezeichnung oder Aufmachung aufweisen dürfen, durch die der Eindruck erweckt wird, dass es sich um ein Milcherzeugnis in Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 114 und Anhang XII handelt.

§5 Abs. 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBI. Nr. 13/2006 verbietet das Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit zur Irreführung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels (Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart). Die Einhaltung des Irreführungsverbots wird über Routine- und Verdachtskontrollen durch die amtliche Lebensmittelaufsicht sichergestellt. Der Vollzug des LMSVG wird in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptleute bewerkstelligt.

Die Bedingungen für die Lebensmittelkennzeichnung (z.B. Allgemeine Bedingungen für Sachbezeichnung) sind in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993LMKV; BGBl Nr. 72./1993. idgF. festgelegt. Gemäß § 4 dieser Verordnung ist die Sachbezeichnung die handelsübliche Bezeichnung oder eine Beschreibung der Ware

und erforderlichenfalls ihrer Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art der Ware zu erkennen und sie von Erzeugnissen unterscheiden, mit denen sie verwechselt werden könnte. Ich erwähne hier noch einmal: Bezeichnungen wie "Analogkäse" oder "Kunstkäse" sind nicht zulässig (siehe Ausführungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) und dürfen nicht auf dem Etikett stehen bzw. als Sachbezeichnung Verwendung finden. Es muss allerdings eine entsprechend klar zuordenbare Beschreibung von "Kunstkäse"/"Analogkäse" in Monoprodukten in der Sachbezeichnung des Produktes erfolgen (z.B. bei einem "Pizzamix" - einem käseähnlichem Erzeugnis zum Bestreuen von Gerichten - kann die Sachbezeichnung demzufolge lauten "Erzeugnis aus Magermilch und pflanzlichen Fetten") bzw. bei Lebensmitteln mit mehreren Zutaten muss sich ein entsprechender Hinweis in der mengenmäßig absteigend geordneten Liste der Zutaten finden.

An den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder liegt es, durch entsprechende amtliche Kontrollen eine Irreführung von Konsumentinnen und Konsumenten hintanzuhalten und deren Wahlfreiheit entsprechend zu garantieren. Meine Aufgabe als für die Lebensmittelkontrolle zuständiger Bundesminister ist es, die Routinekontrolltätigkeit in mehrjährigen risikobasierten Kontrollplänen zusammen mit den Ländern und der AGES zu planen und festzulegen bzw. die Durchführung zu unterstützen. Zusätzlich kann das BMG auch Schwerpunkt-Kontrollen anordnen. Im Rahmen der amtlichen Kontrolle werden Käse bzw. Produkte mit Käse bereits seit Beginn 2009 verstärkt auf Zusammensetzung und entsprechender Deklaration überprüft. Im April hat das BMG diesbezüglich - im Zuge der aufkeimenden Diskussionen um "Kunstkäse" - eine entsprechende Sonderauswertung angeordnet. Weiters hat die Codexkommission auf meinen Wunsch Begriffsbestimmungen und Beurteilungsgrundsätze im Zusammenhang mit "Kunstkäse/Analogkäse" erarbeitet. Der entsprechende Erlass liegt bereits vor. Das erleichtert den Lebensmittelgutachterinnen jedenfalls die Einstufung, ob ein Produkt irreführend gekennzeichnet ist oder nicht.

Auch hat sich Österreich auf meine Initiative hin im Zusammenhang mit der

Überarbeitung des EU-Lebensmittelkennzeichnungsrechts (Entwurf einer Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel; wird derzeit auf EU Rats-Ebene verhandelt) dahingehend geäußert, dass Eu-weite klare Definitionen für in der Verbrauchererwartung als "kritisch" zu beurteilende Zutaten - wie eben "Analogkäse" - nötig scheinen, um das Verbrauchervertrauen nicht zu gefährden. Wir haben im Rat angeregt, klare, Eu-weit einheitliche Begriffe für Analogprodukte zu etablieren. Die Europäische Kommission und auch andere Mitgliedsstaaten haben signalisiert, dass die vorgeschlagene Verordnung zur Information der Verbraucher über Lebensmittel dafür nicht die geeignete Rechtsmaterie ist, da es sich hierbei um eine horizontale grundlegende Kennzeichnungsnorm handelt, die ohnedies klar und eindeutig das Täuschungsverbot vorgibt. Derartiges müsste Eu-rechtssystematisch daher in sektoralen Bestimmungen aufbauend auf die gemeinsame Marktordnung normiert werden. Diese liegt im Verantwortungsbereich des BMLFUW.

Ich möchte auch noch erwähnen, dass ein grundsätzliches Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von "Kunstkäse" nicht möglich ist. Diese Produkte sind nicht gesundheitsschädlich - darüber sind sich alle Expertinnen einig. Ein Verkaufs- oder Herstellungsverbot kann Eu-rechtlich nur auf der Grundlage des Gesundheitsschutzes ausgesprochen werden.

Auch die von Ihnen gewünschte Vorgabe der "räumlichen Trennung" in den Regalen der Verkaufsmärkte ist nicht realisierbar, da dies ein unzulässiger Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Verkaufsräumlichkeiten der Handelsunternehmen darstellen würde. Für Kunstkäseprodukte gelten keinerlei hygienische Sonderanforderungen, die eine grundsätzlich zulässige Grundlage für eine derartige räumliche Trennungsvorgabe in der Angebotsdarbietung bieten würden.

Auch die geforderten klaren "Hinweisschilder" bzw. "Regalüberschriften", die zwischen "natürlichen" oder "künstlichen" Lebensmitteln unterscheiden sollen, sind nicht realisierbar. Hier gilt, wie oben bereits ausgeführt, die Gestaltungsfreiheit der Verkaufsräume einerseits und andererseits wäre auch eine eindeutige Grenzziehung zwischen "natürlich" und "künstlich" nicht möglich. „Analogkäse" ist auch kein "künstliches" Produkt, da die Hauptbestandteile dieser Produkte "natürliche" Pflanzenfette sind. Streng genommen ist auch "Echter Käse" in vielen Fällen kein

"natürliches" Produkte, da in der Käseherstellung heutzutage überwiegend gentechnisch erzeugtes Labferment verwendet wird bzw. die heute verstärkt angebotenen Käseprodukte in Scheiben künstliche Zusatzstoffe.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass für manche Menschen wie z.B. Personen mit einer Milchunverträglichkeit pflanzliche Alternativen zu Käse eine willkommene Auswählerweiterung darstellen. Auch aus gesundheitspräventiver Sicht ist nichts dagegen einzuwenden, wenn weniger tierische Fette konsumiert werden. Der letzte Österreichische Ernährungsbericht, den wir im April 2009 präsentiert haben, zeigt deutlich auf, dass die Österreicherinnen und Österreicher, orientiert an die ernährungswissenschaftlichen Empfehlungen zu viele tierische Fette aufnehmen. Ich stimme aber überein, dass Konsumentinnen und Konsumenten ausreichend informiert werden müssen, damit sie eine freie und selbstbestimmte Lebensmittelauswahl treffen und die vielzitierte "Macht mit dem Einkaufskorb" auch tatsächlich ausüben können.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich weiterhin für einen Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Irreführung - auch bei Milcherzeugnissen und Käse - einsetzen werde.

Zuletzt möchte ich auch noch erwähnen, dass mein Ressort an Vorschlägen arbeitet, wie eine ausreichende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher grundsätzlich auch in der Gemeinschaftsverpflegung und in der Gastronomie umgesetzt werden kann. Die Gemeinschaftsverpflegung reicht von Spitalsküchen über Schulverpfleger bis hin zu "Essen auf Rädern" und auch die österreichische Gastronomie-Landschaft ist sehr heterogen und reicht vom Würstelstand bis zum Gourmettempel. Es bedarf hier nicht nur unterschiedlicher Maßnahmen für die unterschiedlichen Anbieter, sondern auch einer intensiven Beratung und Betreuung vor allem der kleineren Unternehmen in diesem Sektor sowie eines stufenweisen Vorgehens, damit dieses Vorhaben auch auf breite Akzeptanz stößt.“

Der Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 9. September 2009, GZ 75210/007-II/B/7/2009, über die Begriffbestimmung betreffend Erzeugnisse, die den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Produkt um Käse handelt, lautet:

„Das Bundesministerium für Gesundheit gibt den Beschluss der Kommission zur Herausgabe des Österr. Lebensmittelbuches (Codexkommission) über die Begriffsbestimmung betreffend Erzeugnisse, die den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Produkt um Käse handelt, bekannt.

Dieser Beschluss behandelt die Kennzeichnung bzw. die Aufmachung sowie die Beurteilung jener Erzeugnisse, die in der öffentlichen Diskussion als „Analogkäse“ thematisiert wurden und stellte daher einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Es wird expliziert darauf hingewiesen, dass aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Bezeichnung von Milch und Milcherzeugnissen das Wort „Käse“ auch in Wortverbindungen nur für Erzeugnisse aus Milch verwendet werden (Ausnahme wie z.B. „Leberkäse“) darf.

Es ist daher das Wort „Analogkäse“ zur Deklaration der im Beschluss angesprochenen Produkte nicht geeignet.“

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sind daher seitens des Landes Niederösterreich keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mag. S c h e e l e  
Landesrätin